



Entwurf UZ 76

Green Producing

**Version 3.0
vom 1. Jänner 2025**

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte eine der folgenden Adressen:

**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie**

Abteilung V/7 – Integrierte Produktpolitik, Betrieblicher Umweltschutz und Umwelttechnologie

Stubenbastei 5, A-1010 Wien

Dr. Regina Preslmair

Tel: +43 1 711 62 61- 1645

e-m@il: regina.preslmair@bmk.gv.at

www.umweltzeichen.at

VKI, Verein für Konsumenteninformation

Bereich Content und Information
Abteilung Umweltzeichen

Linke Wienzeile 18, A-1060 Wien

Mag.^a Sharis Till

Tel: +43 1 588 77-281

e-m@il: sharis.till@vki.at

www.konsument.at

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1	Produktgruppendefinition.....	8
2	Kriterien: Informationen zur Kriterien-Struktur	8
2.1	Basis Anforderungen an das Filmproduktionsunternehmen	9
2.1.1	Kommunikation	9
2.1.2	Mobilität.....	10
2.1.3	Büroführung	11
2.1.4	Abfallmanagement	13
2.1.5	Eigene IT-Infrastruktur für die Filmproduktion	14
2.2	Kriterien an die spezifische Filmproduktion	14
2.2.1	Kommunikation für die spezifische Produktion.....	14
2.2.2	Mobilität.....	15
2.2.3	Drehorte und Filmproduktionsstätten	17
2.2.4	Szenenbild: Setdekoration/Requisiten und Filmdekobau/Baubühne ...	21
2.2.5	Spezialeffekte.....	22
2.2.6	Maske	23
2.2.7	Kostüm und Garderobe.....	23
2.2.8	Catering.....	24
2.2.9	Unterkunft.....	25
2.2.10	Übersicht der digitalen Prozesse der Filmproduktion	26
2.2.11	Externe Beauftragung von digitalen Prozessen der Filmproduktion....	26
2.2.12	Berechnung der CO ₂ -Emissionen	27

Anhang 1

Anhang 2

Anhang 3

Anhang 4

Einleitung

2017 ist die erste Ausgabe der Umweltzeichen-Richtlinie Uz76 „Green Producing“ veröffentlicht worden. Die Initiative und der Anstoß für die Entwicklung eines Kriterienkatalogs kam direkt aus der Filmbranche. Die Richtlinie wurde nun zum dritten Mal aktualisiert und überarbeitet.

Nicht nur der Begriff, sondern auch die Philosophie des Green Producing ist in Österreich fest in der Filmbranche verankert. Das ist einerseits dem allgemein steigenden gesellschaftlichen Bewusstsein für Nachhaltigkeit und ökologischem Wirtschaften geschuldet, andererseits entwickelte sich eine Eigendynamik durch die Einführung des Filmstandortgesetzes per 1.1.2023 sowie der Novelle des Filmförderungs- und des KommAustria-Gesetzes ab 1.1.2023 einen zusätzlichen Bonus im Zuge der Filmförderung zu beantragen.

Mit dieser Einführung wurde über das Programm ÖFI+ des Österreichischen Filminstituts und FISA+ der Filmstandort Austria ein zusätzlicher Anreiz geschaffen, Filme ökologisch zu produzieren und die umfangreichen Erfahrungen der Abwicklungsstellen für die Überarbeitung genutzt. Obwohl ein Unterschied der Systeme bedingt durch die Charakteristik der Förderung gegenüber einer freiwilligen Zertifizierung evident ist, war es für das Umweltzeichen ein wichtiges Signal, dass als inhaltlicher Nachweis für den Erhalt des Grünen Bonus die Umweltzeichen-Zertifizierung herangezogen werden kann und ergänzend dazu lediglich abwicklungstechnische bzw. förderungsspezifische Unterlagen erbracht werden müssen.

Änderungen:

Die Änderungen dieser Überarbeitung zur vorherigen Version betreffen vor allem die stärkere Einbindung der dienstleistenden Gewerke, die rechtzeitige Kommunikation der Maßnahmen und die Einbindung dieser bei der Entscheidungsfindung im Vorfeld der Dreharbeiten. Die Anforderungen an das Filmproduktionsunternehmen, die für die reine Förderabwicklung bisher weniger im Fokus standen, bilden allerdings weiterhin eine wichtige Voraussetzung für eine seriöse Zertifizierung mit dem Österreichischen Umweltzeichen. Die Umsetzung der filmspezifischen Kriterien kann glaubwürdiger von einem auch im täglichen Betrieb grundsätzlich nachhaltiger agierenden Filmproduktionsunternehmen umgesetzt werden.

Übersichtslisten, Konzepte, die Möglichkeit der Erfüllung individuell definierter Eigenmaßnahmen und in manchen Belangen zumindest das Nachfragen nach nachhaltigeren Alternativen ermöglicht dieser Richtlinie die Flexibilität, um der Filmbranche praxisgerecht zu begegnen und doch ein hohes Maß an energie- und ressourcensparenden Effekten zu erzielen.

Ein besonderes Hauptaugenmerk der Richtlinie liegt auf der Mobilität der Menschen und dem verursachten Transport der Güter und der erbrachten Dienstleistungen. Hier nutzt das Österreichische Umweltzeichen die Überarbeitung, um den Hebel der Umweltauswirkungen durch bewusste Beauftragung von geeigneten Dienstleister:innen zu priorisieren.

Alle Änderungen wurden auf der Basis des umfassenden Diskussionsprozesses und der überaus hilfreichen und konstruktiven Zusammenarbeit mit den Stakeholder:in-

nen und insbesondere den Lizenznehmern erarbeitet, um den Möglichkeiten und Bedürfnissen der Branche und den ökologischen Zielen der Richtlinie noch besser entsprechen zu können.

Allgemein

Das Österreichische Umweltzeichen (UZ) zeichnet Produkte und Dienstleistungen aus, die im vergleichbaren Marktangebot die umweltverträglichere Alternative darstellen. Träger ist das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK). Der Verein für Konsumenteninformation (VKI) ist im Auftrag des BMK für die Entwicklung und Administration der UZ-Richtlinien verantwortlich, welche die Grundlage für die Zeichenvergabe darstellen.

Aktuelle Informationen zum Grünen Bonus und der Anerkennung der Umweltzeichen Auszeichnung sind auf den jeweiligen Websites der Filmförderinstitute zu finden ([ÖFI+](#) bzw. [FISA+](#)).

Gesetzliche Anforderungen

Voraussetzung für die Verleihung und Führung des Österreichischen Umweltzeichens ist die Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und Verordnungen des Bundes, der Bundesländer und der zuständigen Gemeinden, und die Einhaltung des Arbeitnehmer:innenschutzes. Dies betrifft sowohl das antragstellende Filmproduktionsunternehmen als auch die auszuzeichnende Filmproduktion, insbesondere betreffend gegebenenfalls erforderlicher Urheberrechte und Drehbewilligungen.

Alle Beschäftigungsverhältnisse (betrifft sowohl Mitarbeitende des Filmproduktionsunternehmens als auch temporär Beschäftigte für die jeweilige spezifische Filmproduktion) sind durch Dienst- oder Werkverträge geregelt.

Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Mindestlöhnen und maximalen Arbeitszeiten lt. Kollektivvertrag für Filmschaffende und Kollektivvertrag für Nicht-Filmschaffende werden eingehalten.

Prüfbestimmungen

Das Umweltzeichen für „Green Producing“ wird gemäß der Produktgruppendefinition (Kapitel 1) für einzelne Filmproduktionen vergeben.

Auszuzeichnende Filmproduktionen müssen vollinhaltlich den jeweils relevanten Kriterien der Richtlinie UZ 76 entsprechen. Falls einzelne Kriterien für die Filmproduktion nicht relevant sind, gibt es die Möglichkeit, im Prüfprotokoll „trifft nicht zu“ anzugeben. Sollte es zu unvorhersehbaren Ereignissen kommen, die die Erfüllung eines Kriteriums möglicherweise verhindern, muss der/die Prüfer:in unmittelbar darüber in Kenntnis gesetzt werden.

Die Konformität der Filmproduktion mit den Anforderungen der Richtlinie ist durch das Gutachten eines Prüfers /einer Prüferin zu bestätigen. Die/der qualifizierte Prüfer:in kann vom/von der Antragsteller:in frei aus einem Prüferpool gewählt werden, der vom VKI geführt und bereitgestellt wird ([Link](#)). Die für die Prüfung geforderten Nachweise sind in der Prüfsoftware einzutragen bzw. hochzuladen (*Link folgt*). Zu diesem Zeitpunkt muss ein/e Prüfer:in aus dem Prüferpool ausgewählt sein.

Für die Zertifizierung ist ein zweistufiges Prüfverfahren vorgesehen, das im ersten Schritt die Prüfung der betriebsinternen Kriterien an das Filmproduktionsunternehmen (Teil A) und im zweiten Schritt die Kriterien für die auszuzeichnende Filmpro-

duktion (Teil B) vorsieht. Während Teil A nur bei der erstmaligen Antragstellung sowie bei Folgeprüfungen nach vier Jahren entsprechend nachzuweisen ist, wird Teil B pro Zertifizierung gesondert nachgewiesen.

Die Kriterien an die spezifische Filmproduktion (Teil B) müssen nachweislich von allen an der Herstellung der zu zertifizierenden Filmproduktion ausführend beteiligten Filmproduktionsunternehmen eingehalten werden. Ausgeschlossen sind dadurch Filmproduktionsunternehmen, die nur finanziell beteiligt sind, bereits zu einem früheren Zeitpunkt produziert Filmmaterial zur Verfügung stellen und Filmproduktionsunternehmen, die bei dieser spezifischen Filmproduktion eine Sub-Dienstleistung erbringen.

Neben schriftlichen Nachweisen muss für die Überprüfung von Teil A eine Vor-Ort-Prüfung durch den/die Prüfer:in im Filmproduktionsunternehmen durchgeführt werden. Für die Erfüllung von Teil B ist zumindest eine Überprüfung direkt bei den Film-dreharbeiten erforderlich.

Der [Online-Antrag](#) auf Vergabe des Umweltzeichens für eine spezifische Produktion ist bei der ersten Antragstellung zu Beginn des zweistufigen Prüfverfahrens zu stellen und in weiterer Folge jeweils vor Beginn der Dreharbeiten.

Bei Serienproduktionen und regelmäßigen Dauersendungen ist die Übereinstimmung der Produktion mit den Kriterien in Abstimmung mit dem/der Prüfer:in und dem VKI nur einmalig nachzuweisen, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die geforderten Maßnahmen über den gesamten Produktionsprozess gleichbleibend sind und eingehalten werden. Allfällige richtlinienrelevante Änderungen an der Filmproduktion (z.B. personelle Änderungen, neuer Aufnahmestandort, Wechsel des Catering-Unternehmen) sind unverzüglich dem/der unabhängigen Prüfer:in, welche das Gutachten erstellt hat, zwecks Ergänzung des Prüfgutachtens zu melden.

Falls es zum Zeitpunkt der Prüfung von Zusatzprodukten bereits eine überarbeitete Version der Richtlinie gibt, müssen die geänderten Kriterien an das Filmproduktionsunternehmen ebenfalls in diesem Zuge nachgewiesen werden.

Gleichwertige Zertifizierungen (z.B. ISO TYP 1 Zertifizierungen) können als Nachweis anerkannt werden.

Lizenzvergabe

Mögliche Lizenznehmende dieser Richtlinie sind Filmproduktionsunternehmen im In- oder Ausland. Filmproduktionsunternehmen mit Sitz in Österreich müssen im Gewerbeinformationssystem (GISA) des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) für das Gewerbe „Filmproduktion inklusive Herstellung von Multimedia Produktionen“ eingetragen sein. Für nicht österreichische Filmproduktionsunternehmen ist die jeweils gültige gewerberechtliche Voraussetzung des Sitzstaates nachzuweisen.

Wenn mehrere Filmproduktionsunternehmen beteiligt sind, muss zumindest ein Filmproduktionsunternehmen die Lizenz beantragen.

Die Lizenzdauer beträgt vier Jahre. Die Anforderungen an das Filmproduktionsunternehmen (Teil A) sind nur bei der erstmaligen Antragstellung, sowie bei Folgeprüfungen nach vier Jahren, entsprechend nachzuweisen. Bei Beantragung von Auszeichnungen weiterer Filmproduktionen (Zusatzprodukte) sind nur die Kriterien an die spezifische Filmproduktion (Teil B) zu erfüllen.

Bewerbung

Grundsätzlich gilt: Eine spezifische Filmproduktion ist mit dem Umweltzeichen ausgezeichnet. Das Filmproduktionsunternehmen fungiert als Lizenznehmer.

Das Umweltzeichen Wort-Bild-Logo ist so zu verwenden, dass irreführende Verwechslungen bzw. inhaltliche Assoziationen zu anderen, nicht ausgezeichneten Filmproduktionen des Lizenznehmenden ausgeschlossen sind.

Eine Filmproduktion, die nach dieser Richtlinie ausgezeichnet wurde, kann in erkennbarem Zusammenhang mit der graphischen Abbildung des Umweltzeichens folgendermaßen nach außen kommunizieren: „NAME DER FILMPRODUKTION“ wurde vom Bundesministerium für Klimaschutz mit dem Österreichischen Umweltzeichen UZ 76 „Green Producing“ ausgezeichnet. Das Umweltzeichen gewährleistet, dass ein von unabhängiger Stelle geprüfter, ökologischer Standard erfüllt wurde.“

Nach Abschluss des Teils A des zweistufigen Prüfverfahrens bzw. bei aufrechtem Lizenzvertrag ist die Verwendung des Umweltzeichenlogos mit folgender Formulierung möglich:

- Für die externe Kommunikation: „Wir sind Lizenznehmende des Österreichischen Umweltzeichens UZ 76 „Green Producing“ und sind daher qualifiziert, spezifische Filmproduktionen nach UZ 76 herzustellen.“
- Bei laufenden Zertifizierungen für die interne Kommunikation: „Es wird angestrebt, die Filmproduktion „NAME DER FILMPRODUKTION“ nach den Kriterien der Österreichischen Umweltzeichen Richtlinie UZ 76 „Green Producing“ zu produzieren.“

1 Produktgruppendifinition

Ausgezeichnet wird eine spezifische Filmproduktion.

Eine Filmproduktion kann ein Kino-, Fernseh-, Dokumentar- oder Werbefilm, die Staffel einer Serie oder die Folge einer Reihe sowie eine Show oder Reportage sein. Die Auszeichnung von rein am Computer erstellten Filmproduktionen, wie z.B. eines Animationsfilms oder VR-Filmen ist ausgeschlossen, da keine tatsächlichen Dreharbeiten stattfinden.

Das Filmproduktionsunternehmen als Betrieb wird nicht ausgezeichnet, sondern fungiert als Lizenznehmer des Österreichischen Umweltzeichens.

Ko-Produktionen (gemeinsame Herstellung eines Films durch mehrere Filmproduktionsunternehmen- und/oder Fernsehgesellschaften) und Serviceproduktionen (ein Teil einer Filmproduktion inklusive Dreharbeiten wird von einem Filmproduktionsunternehmen abgewickelt) können ausgezeichnet werden, sofern die Umweltzeichen-Kriterien für die gesamte Filmproduktion angewandt werden und die Filmproduktionspartner nachweisbar verpflichtet werden, die Anforderungen an die spezifische Filmproduktion dieser Richtlinie zu erfüllen (z.B. durch eine vertragliche Vereinbarung oder gleichwertige Nachweise; siehe oben Prüfbestimmungen).

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zeichengebende Stelle behält sich vor, Filmproduktionen bzw. Post-Produktionsunternehmen von der Auszeichnung mit dem Österreichischen Umweltzeichen unter schriftlicher Angabe sachlicher Gründe auszuschließen, wenn sie inhaltlich den grundsätzlichen Bestrebungen des Umwelt-, Ressourcen- und Klimaschutzes oder der Intention des Österreichischen Umweltzeichens widersprechen.

2 Kriterien: Informationen zur Kriterien-Struktur

Die Kriterien sind in zwei Bereiche gegliedert:

Teil A: Kriterien an das Filmproduktionsunternehmen (siehe Kapitel 2.1.)

Teil B: Kriterien an die spezifische Filmproduktion (siehe Kapitel 2.2.)

Grundsätzlich müssen für die Erlangung der Auszeichnung für die spezifische Filmproduktion alle Anforderungen aus Teil A und B erfüllt werden. (siehe dazu „Prüfbestimmungen“)

Es gibt Muss-Kriterien und Soll-Kriterien. Für die Erfüllung der Soll-Kriterien ist es möglich aus einer Reihe von Anforderungen zu wählen, wobei bei manchen die Umsetzung einer gleichwertigen „eigenen Maßnahmen“ möglich ist.

Nachweislich für eine spezifische Filmproduktion nicht zutreffende Kriterien werden bei der Bewertung nicht herangezogen.

2.1 Basis Anforderungen an das Filmproduktionsunternehmen

2.1.1 Kommunikation

2.1.1.1 Leitbild

Es liegt ein durch die Geschäftsführung des Filmproduktionsunternehmens beschlossenes und unterzeichnetes Unternehmens-Leitbild vor, das die Themen Umwelt und Nachhaltigkeit vor allem in Bezug auf Filmproduktion miteinschließt. Dieses ist öffentlich sichtbar.

Beurteilung und Prüfung: Das Leitbild ist vorzulegen. Es wird nachvollziehbar erklärt, wo es sichtbar kommuniziert wird (Webseite, Jahresberichte, etc.).

2.1.1.2 Green Producing Beauftragte:r im Filmproduktionsunternehmen

Im Filmproduktionsunternehmen, das Lizenznehmer des Österreichischen Umweltzeichens wird, ist ein/e Mitarbeiter:in oder eine unternehmensnahe Person als Green Producing Beauftragte:r zu bestimmen.

Diese ist für die qualitätssichernden Maßnahmen im Filmproduktionsunternehmen, die Informationsweitergabe an die Mitarbeitenden und den Zertifizierungsprozess zuständig.

Für die spezifische Filmproduktion muss ebenfalls ein:e qualifizierte:r Person zuständig sein. Diese:r wird im Folgenden „Green Producing Zuständige:r“ genannt. Es ist möglich, dass eine Person beide Positionen bekleidet (Details in Kapitel 2.2.1.1).

Beurteilung und Prüfung: Der Namen des/der Green Producing Beauftragten ist anzugeben. Der Name ist zumindest intern zu kommunizieren z.B. Website, Aussendungen, Jahresbericht.

2.1.1.3 Organisationsinternes Informationsmanagement

Alle Mitarbeitenden werden durch den/die Green Producing Beauftragte:n auf den üblichen organisationsinternen Wegen über das Umweltzeichen informiert und zu der Einhaltung der Kriterien angehalten.

Der/die Green Producing Beauftragte informiert die Mitarbeitenden in regelmäßigen Abständen über bereits umgesetzte sowie geplante umweltrelevante Maßnahmen im Unternehmen.

Die Mitarbeitenden werden nachweislich zu umweltfreundlichem Verhalten am Arbeitsplatz aufgefordert und motiviert. Dazu gehören: Energie sparendes Verhalten, Papier sparendes Drucken, Abfallvermeidung, Abfalltrennung, externe Druckaufträge, die umweltfreundliche individuelle Mobilität und Mobilität im Unternehmen.

Die Mitarbeitenden werden nachweislich mit umweltfreundlicher Beschaffung beauftragt und motiviert, diese bei der Kommunikation mit Lieferant:innen und Dienstleister:innen zu berücksichtigen.

Beurteilung und Prüfung: Eine Dokumentation der erfolgten Kommunikationsmaßnahmen an die Mitarbeitenden zu umgesetzten sowie geplanten umweltrelevanten

Maßnahmen ist vorzulegen. Die an die Lieferant:innen und Dienstleister:innen gerichteten Mitteilungen vonseiten der Mitarbeitenden bezüglich der Beschaffung sind vorzulegen.

2.1.2 Mobilität

Ein organisationsinternes Mobilitätskonzept wird erstellt und zumindest intern kommuniziert. Darin werden Ziele definiert, wie das Mobilitätsverhalten in Unternehmen nachhaltiger werden kann.

Für die konkrete Umsetzung werden eigens definierte Maßnahmen aus den Bereichen a.) bis c.) angeboten, die von den Mitarbeitenden genutzt werden sollen.

Beurteilung und Prüfung: Das Mobilitätskonzept ist vorzulegen.

2.1.2.1 Anfahrt zum Filmproduktionsunternehmen

Das Filmproduktionsunternehmen kommuniziert sowohl intern und extern den Mitarbeitenden und Gästen, dass und wie die Anreise zum Unternehmen umweltfreundlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln, mit Fahrrad oder zu Fuß oder in Fahrgemeinschaften erfolgen kann.

Das Filmproduktionsunternehmen unterstützt, je nach Möglichkeit, eine klimafreundliche Anreise zum Arbeitsort. Dies kann durch z.B. sichere Abstellmöglichkeit für Fahrräder, Bereitstellung von Pumpe und Werkzeug, Plattformen für Fahrgemeinschaften, Dienst- bzw. Lastenfahrrad, Zuschuss zu oder Übernahme von Kosten der ÖBB-Vorteilskarte oder des Klimatickets erfolgen.

Beurteilung und Prüfung: Eine Dokumentation der erfolgten Kommunikationsmaßnahmen für die Mitarbeitenden und die Gäste und der unterstützenden Angebote ist vorzulegen.

2.1.2.2 Dienstfahrten und -reisen

Mitarbeitende werden aktiv dabei unterstützt, ihre Dienstfahrten nachhaltig zu gestalten (z.B. E-Fahrzeugfuhrpark, Fahrgemeinschaften, Dienstfahrrad sowie Zuschuss zu oder Übernahme von Kosten der ÖBB-Vorteilskarte oder des Klimatickets). Wenn eine klimafreundliche Dienstreise nicht möglich ist, soll geprüft werden, ob Meetings telefonisch oder online abgehalten werden und Mitarbeitende im Homeoffice tätig sein können.

Das Filmproduktionsunternehmen muss für seine Mitarbeitenden sicherstellen, dass Flugreisen innerhalb Österreichs, sowie Kurzstreckenflüge mit einer gesamten Flugdistanz unter 500 km (einfache Strecke), nicht zulässig sind.

Öffentliche Verkehrsmittel müssen gegenüber dem Flugzeug oder Pkw vorgezogen werden.

Beurteilung und Prüfung: Eine Dokumentation der erfolgten unterstützenden Angebote ist vorzulegen. Eine Liste der organisationsinternen Flüge, zumindest im Zeitraum der Beantragung der Zertifizierung bis zur finalen Umweltzeichen Prüfung, ist vorzulegen.

2.1.2.3 Eigener Fuhrpark

Neu anzuschaffende Fahrzeuge müssen batterie- oder brennstoffzellenelektrische Fahrzeuge sein oder zumindest dem aktuellen Abgasnorm Euro entsprechen.

Schwere Nutzfahrzeuge im Fuhrpark müssen mindestens Abgasnorm Euro 5 erfüllen (ausgenommen Fahrzeuge mit aufwändiger integrierter Technik).

Ein Verzeichnis des Fuhrparks und regelmäßig genutzten Fahrzeugen ist inklusive der Darstellung der Abgasnorm Euro zu erstellen.

Falls drei oder mehr Fahrzeuge im Fuhrpark (inklusive motorisierte und nicht motorisierte Fahrräder und Roller im Eigentum des Filmproduktionsunternehmens) vorhanden sind, ist mindestens eine der folgenden Maßnahmen zu erfüllen:

- Im eigenen Fuhrpark ist zumindest ein batterie- oder brennstoffzellenelektrisches Fahrzeug vorhanden.
- Es werden ausschließlich einspurige Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor verwendet (z.B. Fahrräder, Elektroroller).
- An allen eigenen Ladestationen wird zu 100 % Grüner Strom gemäß den Anforderungen der Österreichischen Umweltzeichen Richtlinie UZ 46 „Grüner Strom“ eingesetzt.
- Der Produktionsbetrieb übernimmt die Kompensation der gesamten durch die innerbetriebliche Mobilität in den letzten zwölf Monaten angefallenen CO₂e und informiert die Mitarbeitenden intern.
- Eigene Maßnahme

Beurteilung und Prüfung: Ein Verzeichnis des Fuhrparks und regelmäßig genutzter Fahrzeuge ist inklusive der Darstellung der Abgasnorm Euro vorzulegen. Weitere Unterlagen und Fotos zur Umsetzung sind vorzulegen, z.B. Bestätigung der CO₂-Kompensation, Rechnungen.

2.1.3 Büroführung

2.1.3.1 Strom

Das Filmproduktionsunternehmen muss 100 % seines Strombedarfs aus erneuerbaren Energiequellen gemäß den Anforderungen der Österreichischen Umweltzeichen Richtlinie UZ 46 „Grüner Strom“ oder einer entsprechend gleichwertigen ISO Typ 1 Zertifizierung decken oder nachweisen, dass es sich um 100 % Ökostrom mit österreichischen Herkunftsnachweisen handelt.

Falls Eigenstrom bilanziell bedarfsdeckend produziert wird, ist dieses Kriterium erfüllt. Falls nicht bilanziell deckend Eigenstrom erzeugt wird, muss nachgewiesen werden, dass zumindest Ökostrom mit 100% österreichischen Herkunftsnachweisen bezogen wird.

Das Filmproduktionsunternehmen muss jedenfalls bei seinem/seiner jeweiligen Stromanbieter:in nachweislich einen diesen oben genannten Anforderungen entsprechenden Stromtarif anfragen.

Berücksichtigt wird, wenn die Wahl des Strombezugs nicht im Entscheidungsbereich des Filmproduktionsunternehmens liegt. Bei vertraglichen Vereinbarungen, die einen

sofortigen Tarifwechsel nicht zulassen, ist ein Wechsel in die Anmerkungen der Freigabe aufzunehmen und spätestens bei der Prüfung zur Lizenz-Verlängerung nachzuweisen.

Beurteilung und Prüfung: Eine Dokumentation über die Einhaltung des Kriteriums ist vorzulegen. Bei Nichterfüllung (Ausnahmen siehe oben) ist eine Dokumentation der Anfrage vorzulegen.

2.1.3.2 Beschaffung

Für die Neubeschaffung von Produkten zur Umsetzung von Energiesparmaßnahmen muss ein Konzept zur nachhaltigen Beschaffung vorgelegt werden (siehe z.B. „Aktionsplan nachhaltige Beschaffung“ - <https://www.nabe.gv.at/>).

Dieses Konzept muss sicherstellen, dass bei der Beschaffung vorrangig Produkte ausgewählt werden, die über eine Umweltzertifizierung nach ISO Typ I verfügen.

Sollten keine Produkte mit einer Umweltzertifizierung ISO Typ I beim Kaufverfügbar sein, muss aus dem Konzept darüber hinaus hervorgehen, welche alternativen Zertifizierungen oder Bewertungssysteme für die Beschaffung angewendet werden, die ebenfalls hohe nachhaltige Standards garantieren (z.B. Second Hand Produkte, „Klimaaktiv – Produktzertifikate“ - <https://www.klimaaktiv.at/energiesparen/tourismus/produktzertifizierungen/produktzertifikate.html>).

Zumindest folgende Produktgruppen werden im Konzept erfasst und dabei folgende Anforderungen und alternative Standards berücksichtigt:

- Elektro- und Elektronikgeräte

Neu angeschaffte Elektro- und Elektronikgeräte für den Bürogebrauch, z.B. PC, Laptop, Bildschirme, Kopierer, Drucker tragen ein Umweltzeichen nach ISO Typ 1 oder werden entsprechend den Kriterien von ÖkoKauf Wien, des [NaBe Aktionsplans](#) oder anderer öffentlicher Beschaffungsleitlinien eingekauft bzw. entsprechen dem jeweils aktuellen Standard des Energy Star oder sind [TCO](#) certified oder in „topprodukte“ gelistet.

- Papierwaren und Druckaufträge

Das Filmproduktionsunternehmen bzw. die Produktionsunit verwendet nur Büropapiere mit einem Umweltzeichen nach ISO Typ 1, z.B. Österreichisches Umweltzeichen, Blauer Engel, EU-Ecolabel, Nordic Swan. Bei Druckaufträgen an Druckereien wird gemäß den Anforderungen der Österreichischen Umweltzeichen Richtlinie UZ 24 „Druckerzeugnisse“ erstellt, somit in zertifizierten Druckereien, die das Produkt auch entsprechend kennzeichnen.

- Hygienepapiere

Die im Büro verwendeten Hygienepapiere tragen ein Umweltzeichen nach ISO Typ 1 oder sind nachweislich aus 100% Recyclingpapier. Diese Anforderung gilt nicht für Büros ohne Einfluss auf die Beschaffung bzw. Beauftragung des Reinigungsunternehmens.

- Reinigungsmittel

Das Filmproduktionsunternehmen verwendet zumindest drei Produkte (Handspülmittel und/oder Reiniger für Spülmaschinen und/oder Waschmittel und/oder Allzweckreiniger) mit ISO Typ 1 Umweltzeichen bzw. gemäß Datenbank Ökorein von [DIE UMWELT-BERATUNG](#).

- Externe Vergabe der Reinigung

Bei externer Vergabe der Reinigung sind Reinigungsunternehmen, die mit einem Umweltzeichen nach ISO Typ 1 zertifiziert sind (z.B. Ecolabel 052 „Gebäudereinigungsdienste“) oder entsprechende ökologisch-soziale Anforderungen in die Suche nach Dienstleister:innen aufzunehmen. Für bestehende Verträge kann bis zu deren Auslaufen eine Übergangsfrist gewährt werden. Für Büros ohne Einfluss auf die Beschaffung bzw. auf die Beauftragung der Reinigungsunternehmen, trifft diese Anforderung nicht zu. Der Einsatz von entsprechenden Produkten wird nachweislich dem beauftragten Reinigungsunternehmen gegenüber angeregt.

- Getränke und Lebensmitteln für die Kaffeeküche

Wenn im internen Bereich des Filmproduktionsunternehmens, beispielsweise in der Kaffeeküche oder für Besprechungen, Lebensmittel gemeinsam eingekauft und verwendet werden (z.B. Kaffee, Tee, Milch, Zucker), so werden regelmäßig auf jeden Fall Milch in Bio-Qualität und Kaffee in Bio- und/oder fair gehandelter Qualität eingekauft sowie zumindest zwei weitere Produkte regional und/oder biologisch und/oder fair gehandelt beschafft. Es wird auf die Verwendung von Getränke-Mehrwegprodukten geachtet und auf Einzel-Portionsverpackungen auch bei Warmgetränken verzichtet.

Beurteilung und Prüfung: Ein Beschaffungskonzept mit Leitlinien für die verschiedenen Bereiche ist vorzulegen. Dokumentationen (z.B. Verträge, Rechnungen, Fotos) zu den jeweiligen Anforderungen sind vorzulegen.

2.1.4 Abfallmanagement

Der Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder privaten Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

Es sind zumindest drei Abfallarten plus Restmüll getrennt im Büro zu sammeln.

Dabei sind gefährliche Abfälle (z. B. Energiesparlampen, Bildschirmgeräte, Batterien), Elektrogeräte, sowie Toner und Farbpatronen besonders zu berücksichtigen. Diese werden getrennt gesammelt und in geeigneter Weise einem befugten Entsorger übergeben. Jede (Damen-)Toilette ist mit einem geeigneten Abfallbehälter ausgestattet und die Benutzer:innen werden aufgefordert entsprechenden Abfall in den Behälter, statt in die Toilette zu entsorgen.

Beurteilung und Prüfung: Es ist zu erläutern, welche Abfallkategorien von den kommunalen Stellen akzeptiert werden, welche Verfahren für die Sammlung, Trennung, Handhabung und Entsorgung dieser Kategorien vorhanden sind und/oder welche einschlägigen Verträge mit Privatunternehmen geschlossen wurden.

2.1.5 Eigene IT-Infrastruktur für die Filmproduktion

Eigene Serverschränke, Serverräume oder Rechenzentren erfüllen folgende Anforderungen:

- Sie werden mit einer Inventarliste beschrieben, die die wichtigsten IT-Komponenten (z.B. Server, Storage, Netzwerktechnik) und Gebäudetechnik-Komponenten (z.B. Unterbrechungsfreie Stromversorgung, Kälteanlage) benennt und deren elektrische Anschlussleistungen angibt.
- Gegebenenfalls vorhandene Kälteanlagen dürfen nur halogenfreie Kältemittel einsetzen. Bei vor dem 01.01.2024 in Betrieb genommenen Anlagen dürfen zudem Kältemittel gemäß [Kapitel 2.3.9 Kältemittel / Tabelle 6 der Umweltzeichen Richtlinie UZ 80 „Rechenzentren“](#) (siehe Anhang 1) verwendet werden.
- Die Geräte sollen nach Möglichkeit bei Nichtverwendung stufenweise abschaltbar oder in einen Zustand der geringen Leistungsaufnahme versetzbar sein.

Prüfung und Beurteilung: Eine Dokumentation über die Einhaltung dieses Kriteriums ist zusammen mit Unterlagen zur Umsetzung (z.B. Inventarliste, eingesetzte Kältemittel) vorzulegen.

2.2 Kriterien an die spezifische Filmproduktion

2.2.1 Kommunikation für die spezifische Produktion

2.2.1.1 Green Producing Zuständige:r

Für diese Position kann neben dem/der Green Producing Beauftragten ein:e für die spezifische Filmproduktion zuständige Person beauftragt werden. Diese Position wird betitelt mit Green Producing Zuständige:r.

Der/die Green Producing Zuständige muss spätestens vier Wochen vor Drehbeginn mit dieser Aufgabe betraut werden und während des Zeitraumes der gesamten Produktion für Fragen erreichbar sein. Eine entsprechende Qualifikation muss nachgewiesen werden.

Vor Ort kann das Filmproduktionsunternehmen auch einen Green Runner beschäftigen, der den/die Green Producing Zuständige:n direkt am Set unterstützt bzw. vertritt.

Der/die Green Producing Zuständige kann auch die Unterstützung durch eine:n geschulte:n externe:n Berater:in heranziehen.

Beurteilung und Prüfung: Der Name der/des Green Producing Zuständigen und gegebenenfalls der/des Green Runners und der beratenden Person ist anzugeben. Der Nachweis der Qualifikation kann folgendermaßen erfolgen: a. durch eine einschlägige Ausbildung, b. durch Nachweis der erfolgreichen Unterstützung von mindestens zwei mit dem Österreichischen Umweltzeichen zertifizierten Filmproduktionen in verantwortlicher Rolle, oder c. durch Nachweis einer Schulung zu den Inhalten der vorliegenden Richtlinie durch eine Person, die selbst Punkt a oder b erfüllt.

2.2.1.2 Allgemein

Das Filmproduktionsunternehmen kommuniziert nachweislich (schriftlich) die Umweltstandards und Green-Producing-Maßnahmen ihrem gesamten Filmteam, insbesondere den Schauspielenden und der Produktions- und Aufnahmeleitung sowie seinen Partnerbetrieben, beispielsweise in den Bereichen Catering, Unterkunft, Geräteverleih.

Der interne Kommunikationsstart ist jedenfalls vor Beginn der Dreharbeiten.

Umweltaktivitäten (Green Producing Maßnahmen) der Filmproduktion werden nach außen über die Website des Filmproduktionsunternehmens kommuniziert.

Beurteilung und Prüfung: Eine Dokumentation der erfolgten Kommunikationsmaßnahmen an die Mitarbeitenden bzw. an das Filmteam ist vorzulegen. Die an die Lieferant:innen und Dienstleister:innen gerichteten Mitteilungen bezüglich der Umweltstandards sind vorzulegen. Die Kommunikation der Green Producing Maßnahmen nach außen wird nachvollziehbar dokumentiert.

2.2.1.3 Nachhaltigkeitskommunikation im Filmkontext: Planet Placement

Planet Placement“ leitet sich vom Begriff „Product Placement“ ab und bedeutet, dass man im Szenenbild bzw. in der Handlung einer Filmproduktion Umweltthemen und Themen der ökologischen Nachhaltigkeit kommuniziert und/oder platziert, z.B. sind im Bild umweltfreundliche Produkte, Recyclingstationen, Mülltrennung zu sehen.

Der Produktionsbetrieb prüft, ob Planet Placement in der zu zertifizierenden Filmproduktion berücksichtigt werden kann. Falls es nicht möglich ist, wird dies begründet.

Beurteilung und Prüfung: Eine Dokumentation der Prüfung ist vorzulegen. Die Beschreibung des Szenenbilds bzw. Handlung ist mit einem Foto (Screenshot) vorzulegen.

2.2.2 *Mobilität*

Bei der Beauftragung externer Dienstleistungen ist nachweislich der Ressourceneinsatz insbesondere auch bei der Mobilität zu minimieren. Dienstleister:innen mit geringerer Transportbelastung sind primär zu beauftragen. (Kriterienerfüllung: Schriftlicher Nachweis von Anfragen bei Dienstleister:innen vor Ort). Im Falle unvermeidbarer Beauftragungen von Dienstleister:innen, die nicht aus dem Land oder den Ländern, wo gedreht wird liefern, muss dies explizit begründet werden.

2.2.2.1 Personentransporte für die spezifische Filmproduktion

Öffentliche Verkehrsmittel müssen gegenüber dem Flugzeug oder Pkw vorgezogen werden.

Das Filmproduktionsunternehmen muss für seine Mitarbeitenden und für das gesamte Filmteam sicherstellen, dass Flugreisen innerhalb Österreichs, sowie Kurzstreckenflüge mit einer gesamten Flugdistanz unter 500 km (einfache Strecke), nicht zulässig sind.

Fahrgemeinschaften zu allen Drehorten müssen zentral organisiert werden.

Wenn eine klimafreundliche Anreise nicht möglich ist, soll geprüft werden, ob Meetings telefonisch oder online abgehalten werden können.

Bei Shows und Veranstaltungen werden die Gäste, sofern im Verantwortungsbereich des Filmproduktionsunternehmens, über öffentliche Verkehrsangebote informiert (z.B. auf der Eintrittskarte oder landing page).

Beurteilung und Prüfung: Eine Dokumentation über die Einhaltung dieses Kriteriums ist zusammen mit Unterlagen zur Umsetzung (z.B. Fahrbescheinigungen, Tickets, Informationsmaterial) vorzulegen.

2.2.2.2 Eingesetzte Fahrzeuge für die spezifische Filmproduktion

Hubschrauberflüge sind ausgeschlossen. Bei einem für die Handlung unverzichtbaren Einsatz von Hubschraubern sind nachweislich Alternativen für einen allfälligen Einsatz zu prüfen (z.B. digitale Effekte) und zu begründen.

Das Filmproduktionsunternehmen setzt mindestens eine der folgenden Maßnahmen bei den verwendeten Fahrzeugen um. Dieses Kriterium gilt auch für selbst produzierte Beiträge innerhalb einer zu zertifizierenden Sendung z.B. die eigene Anfahrt zum Unfallort bei einer Nachrichtensendung:

- Mindestens die Hälfte der gefahrenen Kilometer werden mit batterie- und brennstoffzellenelektrischen Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen (zulässiges Gesamtgewicht < 3,5 Tonnen) sowie mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Fahrzeugen ohne Verbrennungsmotor zurückgelegt.
- Alle verwendeten Lastkraftwagen (zulässiges Gesamtgewicht >3,5 Tonnen) entsprechen der EURO-VI Abgasnorm bzw. verfügen über einen alternativen Antrieb mit Gas-, Elektro- bzw. Wasserstoff Brennstoffzellen- oder Hybridantrieb.

Falls keine der oben angeführten Maßnahmen anwendbar ist, übernimmt das Filmproduktionsunternehmen die Kompensation der gesamten durch Mobilität anfallenden CO_{2e} für die spezifische Filmproduktion auf Basis der Liste gemäß Kapitel 2.2.2.3. und informiert die Mitarbeitenden darüber.

Beurteilung und Prüfung: Eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums ist zusammen mit Unterlagen zur Umsetzung (Auftragsbescheinigung, Rechnungen, Fahrtenbücher/Dokumentation, Kommunikation mit Autovermietungen etc.). Eine Bestätigung ist über die kompensierten CO_{2e} vorzulegen.

Kompensationsprojekte sollen positive ökologische und sozioökonomische Nebenefekte haben und eine größtmögliche Transparenz in der Projektabwicklung und Mittelverwendung aufweisen, wie z. B.:

- als Certified Emissions Reductions (CER) anerkannte Projekte im Rahmen des Clean Development Mechanism (CDM) des Klimasekretariats der Vereinten Nationen (UNFCCC, <http://cdm.unfccc.int>)
- der Goldstandard (www.cdmgoldstandard.org)
- nationale Klimaschutzprojekte, deren Beurteilungskriterien dem Standard der inländischen Umweltförderung entsprechen (www.climateaustria.at)

2.2.2.3 Überblick Mobilität für die spezifische Filmproduktion

Für einen Überblick wird eine Liste der bei der spezifischen Filmproduktion zurückgelegten Kilometer aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Fahrzeugen im Besitz des Filmproduktionsunternehmens, für die Filmproduktion geleast oder gemietet, direkt

als Aufwandsentschädigung an Mitarbeitende ausbezahlte KM-Gelder sowie Bahnfahrten und Flüge erstellt.

Beurteilung und Prüfung: Eine Liste ist zusammen mit Unterlagen und Belegen vorzulegen.

2.2.3 Drehorte und Filmproduktionsstätten

Alle für die spezifische Filmproduktion genutzten Filmproduktionsstätten müssen die Kriterien aus 2.2.3. nachweislich einhalten. Filmproduktionsstätten können sowohl im Eigentum des Filmproduktionsunternehmens als auch temporär angemietete Filmproduktionsstätten wie z.B. Studios oder externe Filmproduktionsbüros sein. Im Falle eines Konzerns gilt diese Anforderung für die jeweilige Unternehmenszweigstelle.

2.2.3.1 Wahl des Drehorts

Bei der Wahl des Drehortes im In- und Ausland werden Umweltaspekte wie die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln, die Möglichkeit einer lokalen Netzstromversorgung, Naturschutz etc. berücksichtigt.

Liegt der Drehort in landes- oder EU-rechtlich geschützten Gebieten (Naturschutzgebiete, Natura 2000 Gebiete, Vogelschutzgebiete etc.) oder in sensiblen Ökosystemen (Moore, Gletscher, Flussauen etc.) muss ein Schutzkonzept vorgelegt werden, das je nach Gegebenheiten Folgendes beinhaltet:

- Definition der notwendigen Schutzmaßnahmen
- Umsetzung der Maßnahmen z.B. Schutz von Grasnarbe oder Baumwurzeln; Vermeidung von Schäden durch Gebäude, Aufbauten, Geräte, Feuer, Chemikalien, Farben, Fäkalien; die Markierung oder Befestigung von Wegen.
- Bei Dreharbeiten mit Tieren sind besondere Maßnahmen im Bereich Trittschäden, Fäkalien und Streumaterialien sowie Schutz vor Verbiss zu treffen etc.
- Sicherstellung der Kommunikation der Schutzmaßnahmen an alle Beteiligten

Schäden an der Tier- und Pflanzenwelt müssen vermieden werden (z.B. kein Einsatz von Heftklammern an Bäumen, stattdessen elastische, wenn möglich wieder verwendbare Bänder/Schnüre).

Beurteilung und Prüfung: Eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit Unterlagen zur Umsetzung (Kommunikation, Auswahlkriterien etc.) ist vorzulegen. Im Falle von Drehorten in sensiblen Naturräumen sind ebenfalls ein Schutzkonzept (bzw. ein Nachweis der Einhaltung entsprechender Auflagen der Drehgenehmigung) und eine Erklärung, wie dieses intern und an die Beteiligten kommuniziert wird, vorzulegen.

2.2.3.2 Stromversorgung am Drehort: Anschlüsse und Aggregate

Wenn ein Stromanschluss an das öffentliche Netz vorhanden und die Nutzung möglich ist, wird Strom aus dem öffentlichen Netz bezogen. Bei extra für die Filmproduktion eingerichteten Stromanschlüssen ist die Einholung eines Angebots für Strom gemäß den Anforderungen der Österreichischen Umweltzeichen Richtlinie UZ 46 „Grüner Strom“ verpflichtend. Ist keine Stromversorgung aus dem öffentlichen Netz möglich, wird auf wieder aufladbare Batterien und/oder Akkus zurückgegriffen. Ist auch

dies nicht möglich, kann ein Stromaggregat verwendet werden und muss jeweils pro Einsatz plausibel begründet werden.

Aggregate des Standards Stage III A oder höher werden eingesetzt. Falls diese nicht verfügbar sind, muss bei diesen Stromaggregaten HVO 100 Diesel getankt werden und bei erwartetem höherem Bedarf die zusätzliche Menge mitgenommen werden, um vermeidbare Transportwege zur Nachbetankung zu vermeiden.

Bei Benutzung eines Stromaggregates muss ein aktueller Wartungsbericht vorgelegt werden.

Es muss vom Produktionsunternehmen oder dem/der mit dieser Auflage beauftragten Dienstleister:in sichergestellt werden, dass keine umweltschädigenden Flüssigkeiten in Kontakt mit dem Boden kommen (z.B. Unterlegsmatten).

Die verursachten CO₂e bei Verbrauch von Stromaggregaten müssen kompensiert werden.

Bei der Beauftragung externer Dienstleistungen ist nachweislich der Ressourceneinsatz insbesondere auch bei der Mobilität zu minimieren. Dienstleister:innen mit geringerer Transportbelastung sind primär zu beauftragen. (Kriterienerfüllung: Schriftlicher Nachweis von Anfragen bei Dienstleister:innen vor Ort). Im Falle unvermeidbarer Beauftragungen von Dienstleister:innen, die nicht aus dem Land oder den Ländern, wo gedreht wird liefern, muss dies explizit begründet werden.

Beurteilung und Prüfung: Eine Erklärung über die Einhaltung dieses Kriteriums zusammen mit Unterlagen zur Umsetzung (Angaben zum Strombezug, Akkus, Aggregaten etc.) ist vorzulegen.

Kompensationsprojekte sollen positive ökologische und sozioökonomische Nebenefekte haben und eine größtmögliche Transparenz in der Projektabwicklung und Mittelverwendung aufweisen, wie z.B:

1. als Certified Emissions Reductions (CER) anerkannte Projekte im Rahmen des Clean Development Mechanism (CDM) des Klimasekretariats der Vereinten Nationen (UNFCCC, <http://cdm.unfccc.int>)
2. der Goldstandard (www.cdmgoldstandard.org)
3. nationale Klimaschutzprojekte, deren Beurteilungskriterien dem Standard der inländischen Umweltförderung entsprechen (www.climateaustria.at)

2.2.3.3 Überblick - Stromversorgung für die spezifische Filmproduktion

Für einen Überblick wird eine Liste der bei der spezifischen Filmproduktion eingesetzten Stromquellen gemäß Kapitel 2.2.3.2. aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Motiven bzw. Drehorten differenziert nach Basis und Set und unter Angabe der jeweiligen Einsatzdauer in Tagen und des jeweiligen Verbrauchs erstellt.

Der Einsatz eines Stromaggregats muss jeweils pro Einsatz plausibel begründet werden.

Beurteilung und Prüfung: Eine Liste ist zusammen mit Unterlagen und Belegen vorzulegen.

2.2.3.4 Verbrauchsmaterialien am Drehort

Sämtliche Informationen für die Mitarbeitenden am Set werden soweit möglich nicht ausgedruckt oder sind zumindest nach dem Prinzip des minimalen Ressourcenaufwands angefertigt, z.B. geringe Auflage, kleines Druckformat, doppelseitige Kopien, Mail-Services, Internet, Apps.

Es werden nur Papierwaren verwendet, die mit einem Umweltzeichen nach ISO Typ 1 gekennzeichnet sind.

Das verwendete Papier bei externen Druckaufträgen trägt ein Umweltzeichen nach ISO Typ 1 oder ist aus 100% Recyclingpapier oder ist mindestens total chlorfrei gebleicht (TCF) oder in der Datenbank für Ökologische Druckpapiere von [Ökokauf](https://www.va-oekokauf.at/) Wien (<https://www.va-oekokauf.at/>) gelistet. Holzzertifizierungen wie FSC und PEFC allein sind nicht ausreichend.

Mindestens drei Reinigungsmittel tragen ein Umweltzeichen nach ISO Typ 1 oder sind in der Datenbank „ökorein“ (www.oekorein.at) gelistet.

Hygienepapiere tragen ein Umweltzeichen nach ISO Typ 1 oder sind nachweislich aus 100% Recyclingpapier.

Beurteilung und Prüfung: Dokumentationen (z.B. Verträge, Rechnungen, Fotos) zu den jeweiligen Anforderungen sind vorzulegen.

2.2.3.5 Beleuchtung

Mindestens 80% der verwendeten Leuchtmittel am Drehort - ausgenommen Leuchtmittel im Szenenbild - sind energiesparend (LED und /oder Energieeffizienzklasse A aber auch der Einsatz von Reflektorensystemen, RGB-Licht).

Es wird ein Beleuchtungssystem verwendet, das wann immer möglich mit Netzstrom oder Akkus versorgt wird.

Verwendete Farbfolien werden für zukünftige Produktionen aufbewahrt oder nachweislich zur anderweitigen Weiternutzung zur Verfügung gestellt.

Für einen Überblick wird eine Liste der bei der spezifischen Filmproduktion eingesetzten Leuchtmittel (ausgenommen Leuchtmittel im Szenenbild) erstellt.

Bei der Beauftragung externer Dienstleistungen ist nachweislich der Ressourceneinsatz insbesondere auch bei der Mobilität zu minimieren. Dienstleister:innen mit geringerer Transportbelastung sind primär zu beauftragen. (Kriterienerfüllung: Schriftlicher Nachweis von Anfragen bei Dienstleister:innen vor Ort). Im Falle unvermeidbarer Beauftragungen von Dienstleister:innen, die nicht aus dem Land oder den Ländern, wo gedreht wird liefern, muss dies explizit begründet werden.

Beurteilung und Prüfung: Eine Liste und Dokumentation der Einhaltung des Kriteriums sowie ggf. Nachweise zur Umsetzung (z.B. Rechnungen, Fotos, Konzept) sind vorzulegen.

2.2.3.6 Technik und Kamera

Es werden sofern vorhanden energieeffiziente Geräte verwendet z.B. mit einer Zertifizierung der Geräte mit TCO/EPEAT Gold/Umweltzeichen nach ISO Typ 1.

Bei der unvermeidbaren Neuanschaffung von Technikprodukten, ist besonderer Wert darauf zu legen, dass diese auch in der EU reparierbar sind.

Luftaufnahmen werden ausschließlich mit Kameradrohnen und nicht aus Hubschraubern gemacht. Ausnahmen davon sind a. Flughöhe oder Einsatz für Drohne nicht möglich oder b. Hubschrauberflug inhaltlich ohnehin alternativlos.

Das Filmproduktionsunternehmen bzw. das Regie- und Kamerateam versucht, den Energieverbrauch für dauerhaft zu speichernden Datenmengen systematisch zu minimieren.

Bei der Beauftragung externer Dienstleistungen ist nachweislich der Ressourceneinsatz insbesondere auch bei der Mobilität zu minimieren. Dienstleister:innen mit geringerer Transportbelastung sind primär zu beauftragen. (Kriterienprüfung: Schriftlicher Nachweis von Anfragen bei Dienstleister:innen vor Ort). Im Falle unvermeidbarer Beauftragungen von Dienstleister:innen, die nicht aus dem Land oder den Ländern, wo gedreht wird liefern, muss dies explizit begründet werden.

Beurteilung und Prüfung: Eine Dokumentation zur Einhaltung des Kriteriums sowie ggf. Nachweise zur Umsetzung (z.B. Rechnungen, Fotos, Konzept) ist vorzulegen.

2.2.3.7 Abfall am Drehort

Nicht zu vermeidender anfallender Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder privaten Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann. Holz, Metalle, Papier und Kartonagen, Bauschutt, Glas, Verpackungen sowie Restmüll bei Anfall sind jedenfalls getrennt zu sammeln. Die Abfalltrennung soll in erster Linie zu einer stofflichen Verwertung des Materials führen.

Anfallende gefährliche Abfälle, Elektrogeräte, sowie Toner und Farbpatronen sind getrennt, gesammelt und in geeigneter Weise einem befugten Entsorger zu übergeben.

Beurteilung und Prüfung: Es ist zu erläutern, welche Abfallkategorien von den kommunalen Stellen akzeptiert werden, welche Verfahren für die Sammlung, Trennung, Handhabung und Entsorgung dieser Kategorien vorhanden sind und/oder welche einschlägigen Verträge mit Privatunternehmen geschlossen wurden.

2.2.3.8 Abwasser am Drehort

Das Produktionsunternehmen stellt sicher, dass das Abwasser behördlich genehmigt in das Kanalnetz eingeleitet wird bzw. in einem Abwassertank gesammelt und fachgerecht entsorgt wird und damit die Abwasserentsorgung den örtlichen Gesetzgebungen entspricht.

Wenn am Drehort kein Zugang zu Toilettenanlagen möglich ist, können folgende mobile Toilettenanlagen, sofern regional verfügbar, eingesetzt werden:

- Komposttoiletten
- Toilettenwagen mit Wasserspülung, die an die Kanalisation angeschlossen sind.
- Toilettenwagen mit Wasserspülung und Tank, dessen Inhalt ohne Zusatzstoffe der Kläranlage zugeführt wird.
- Toiletten mit umweltzertifizierten Sanitärzusätzen.

Es wird sichergestellt, dass die Toilettenanlagen während der Produktion regelmäßig gewartet und gereinigt sowie der Inhalt sachgerecht entsorgt wird.

Beurteilung und Prüfung: Eine Dokumentation zur Einhaltung des Kriteriums ggf. Nachweis Reinigungspersonal und Reinigungsplan, Entsorgungsvertrag und ggf. die behördliche Genehmigung sind vorzulegen.

2.2.3.9 Leitsysteme

Elemente des Leitsystems wie Hinweisschilder und (Absperr-)Bänder sind grundsätzlich über die jeweilige spezifische Filmproduktion hinaus wiederverwendbar. Wenn das nicht möglich ist, können recycelbare oder nachwachsende und biologisch abbaubare Materialien eingesetzt werden. Falls das nicht möglich ist, ist dies detailliert zu begründen.

Beurteilung und Prüfung: Eine Dokumentation zur Einhaltung des Kriteriums sowie ggf. Nachweise zur Umsetzung (z.B. Angabe zu Produkten) sind vorzulegen.

2.2.4 Szenenbild: Setdekoration/Requisiten und Filmdekobau/Baubühne

Bei der Beauftragung externer Dienstleistungen ist nachweislich der Ressourceneinsatz insbesondere auch bei der Mobilität zu minimieren. Dienstleister:innen mit geringerer Transportbelastung sind primär zu beauftragen. (Kriterienerfüllung: Schriftlicher Nachweis von Anfragen bei Dienstleister:innen vor Ort). Im Falle unvermeidbarer Beauftragungen von Dienstleister:innen, die nicht aus dem Land oder den Ländern, wo gedreht wird liefern, muss dies explizit begründet werden.

2.2.4.1 Konzept Szenenbild

Ein Konzept für die Beschaffung des gesamten Szenenbilds wird vor Drehbeginn erstellt.

Das Konzept soll kreative Lösungen beinhalten, um Ressourcen bei der individuellen, spezifischen Filmproduktion zu schonen. Die Beschaffung von Materialien, Produkten, Requisiten oder Setdekorationselementen aus dem Lager, Leihe oder Second-Hand Geschäften bzw. Plattformen ist gegenüber der Neubeschaffung zu bevorzugen.

Im Konzept werden die zum Einsatz kommenden Materialien, Produkte, Requisiten oder Setdekorationselemente (pro Motiv) in folgenden Kategorien aufgeschlüsselt nach ihrer Herkunft dargestellt: aus eigenem Lager, geliehen, Second-Hand beschafft, neu beschafft.

Falls Neubeschaffungen notwendig sind, ist das detailliert zu begründen.

Das Filmproduktionsunternehmen bzw. der/die Dienstleister:in erwirbt bevorzugt nachhaltige Baumaterialien und Produkte:

- Von regionalen Zulieferern,
- aus biologisch abbaubaren Materialien bzw.
- Materialien mit hohem Rezyklat-Anteil (ab 50 %).

Temporäre Bauten sind so auszuführen, dass ein möglichst großer Materialanteil wiederverwendet werden kann. Zum Zweck des Rückbaus sind geeignete Materialien zu verwenden, wie z.B. Schrauben statt Nägel oder Kleber. Was nicht wiederverwendet werden kann, muss nach Materialien getrennt und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben verwertet/entsorgt werden.

Konkrete Ideen zur Weiterverwendung werden im Konzept ausgeführt.

Das Konzept beinhaltet auch Anforderungen aus dem Kapitel 2.2.4.2 an Materialien und Produkte.

Beurteilung und Prüfung: Falls das Szenenbild extern beauftragt ist, ist der Name/das Unternehmen zu nennen. Das vor Drehbeginn erstellte Konzept ist vorzulegen. (Auch vom Konzept abweichende) Neubeschaffungen sind explizit in einer Liste anzuführen und zu begründen. Eine Dokumentation der Bauten und eingesetzten Materialien sowie ggf. Nachweise zur Umsetzung (z.B. Fotos von Bau und Rückbauten) sind vorzulegen.

2.2.4.2 Spezifische Kriterien an Materialien und Produkte

Um die ökologische Belastung durch den Einsatz von Materialien und Produkte möglichst gering zu halten, müssen folgende Anforderungen eingehalten werden:

- Herkunft Holz und Holzwerkstoffe: neu zugekaufte Hölzer (primäre Hölzer resp. Primärfaserstoffe) müssen aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen. Sägenebenprodukte und Recyclingholz sind als Rohstoffe zulässig. Es werden keine Produkte, die mit Holzschutz imprägniert sind, neu beschafft.
- Farben und Lacke: umweltfreundliche Farben werden eingesetzt. Das sind Farben mit einem Umweltzeichen nach ISO Typ I, z.B. Österreichisches Umweltzeichen, Blauer Engel oder EU-Ecolabel, oder mit dem Natureplus-Zeichen bzw. gelistet in IBO Baubook – Kriterien (<http://www.baubook.info>) für eine bauökologisch optimierte Ausschreibung. Farbreste werden für weitere Produktionen aufgehoben.
- PVC (z.B. Bodenbelag aus Vinyl) wird nicht neu beschafft.

Empfehlungen zu weiteren Materialien und Produktgruppen sind im Anhang 2.

Beurteilung und Prüfung: Eine Dokumentation zur Einhaltung des Kriteriums sowie ggf. Nachweise zur Umsetzung sind vorzulegen. Als Nachweis für die Herkunft von Holz und Holzwerkstoffen gelten: PEFC (Program for the Endorsement of Forest Certification Schemes); FSC (Forest Stewardship Council), Holz von hier, Naturland, ISO 38 200 certified bzw. gleichwertige Nachweise, die mit der lizenzvergebenden Stelle im Vorfeld abgeklärt werden müssen.

2.2.5 Spezialeffekte

Spezialeffekte werden – sofern möglich und sinnvoll - vorzugsweise digital erzeugt.

Falls keine vergleichbaren digital erzeugten Effekte möglich sind, werden vor dem Dreh potenzielle Gefahren für die Umwelt identifiziert und Vorkehrungen zur Vermeidung und Begrenzung von Schäden getroffen.

Für nicht digital erzeugte Spezialeffekte gelten folgende Einschränkungen:

- Keine Verbrennung von Materialien die auf Erdölbasis hergestellt wurden, einschließlich Kunststoff, Gummi und Dieselmotorkraftstoff.
- Für Feuereffekte werden ausschließlich Propan und auf Wasser basierende Rauch-Flüssigkeiten verwendet.
- Für Feuereffekte werden ausschließlich Brennstoffe auf Alkoholbasis verwendet.
- Es werden ausschließlich biologisch abbaubare Kunstschnee-Produkte verwendet.

Bei der Beauftragung externer Dienstleistungen ist nachweislich der Ressourceneinsatz insbesondere auch bei der Mobilität zu minimieren. Dienstleister:innen mit geringerer Transportbelastung sind primär zu beauftragen. (Kriterienprüfung: Schriftlicher Nachweis von Anfragen bei Dienstleister:innen vor Ort). Im Falle unvermeidbarer Beauftragungen von Dienstleister:innen, die nicht aus dem Land oder den Ländern, wo gedreht wird liefern, muss dies explizit begründet werden.

Beurteilung und Prüfung: Eine Liste und Dokumentation der Spezialeffekte mit den dafür benötigten Ressourcen (Namen der Produkte) ist vorzulegen ((z.B. Rechnungen, Fotos)).

2.2.6 Maske

In der Maske werden Verbrauchsmaterialien (Wattepads, Wattestäbchen und Kosmetiktücher) und mindestens fünf weitere, regelmäßig verwendete Kosmetik- und Pflegeprodukte mit einem Umweltzeichen nach ISO Typ 1 oder einer anderen Bio- bzw. Naturkosmetik-Zertifizierung z.B. Austria Bio Garantie, COSMEBIO, BDIH Kontrollierte Naturkosmetik, Ecocert, EZA, IMO control, NaTrue Biokosmetik, CCPB, Demeter verwendet.

Bei der Beauftragung externer Dienstleistungen ist nachweislich der Ressourceneinsatz insbesondere auch bei der Mobilität zu minimieren. Dienstleister:innen mit geringerer Transportbelastung sind primär zu beauftragen. (Kriterienprüfung: Schriftlicher Nachweis von Anfragen bei Dienstleister:innen vor Ort). Im Falle unvermeidbarer Beauftragungen von Dienstleister:innen, die nicht aus dem Land oder den Ländern, wo gedreht wird liefern, muss dies explizit begründet werden.

Beurteilung und Prüfung: Eine Liste der entsprechenden Kosmetik- und Pflegeprodukte sowie Verbrauchsmaterialien ist vorzulegen. Dokumente (z.B. Rechnungen, Fotos) sind vorzulegen.

2.2.7 Kostüm und Garderobe

Wenn Kleidung am Drehort gewaschen wird, werden umweltverträgliche Waschmittel mit einem Umweltzeichen nach ISO Typ I eingesetzt.

Wenn Kleidung am Drehort gewaschen wird, werden energiesparende Waschmaschinen und Trockner (nur falls Lufttrocknung nicht möglich ist) verwendet (z.B. TCO ausgezeichnet oder auf www.topprodukte.at gelistet). Falls alte Geräte (in) des Produktionsunternehmens vorhanden sind, wird ein Maßnahmenplan erstellt, dass bei der Neubeschaffung nur den Anforderungen entsprechende Geräte angeschafft werden. Falls auf Geräte von Dienstleister:innen zurückgegriffen wird, werden nachweislich energiesparende Geräte angefragt.

Bei der Beschaffung von Kostümen und Textilien werden mindestens zwei der folgenden Maßnahmen umgesetzt:

- Der Betrieb setzt Produkte und Materialien aus dem eigenen Lager ein
- Das Produktionsunternehmen leiht Textilien und Bekleidung aus und kauft sie nicht.
- Das Produktionsunternehmen kauft Textilien und Bekleidung in Second-Hand-Shops, Flohmärkten bzw. Online-Flohmärkten und bietet diese nach dem Dreh zum Wiederverkauf bzw. als Spende an.
- Wenn neue Textilien gekauft werden, sind diese zumindest zu 50 % mit einem Umweltzeichen nach ISO Typ 1 ausgezeichnet oder einer entsprechenden Zertifizierung für Textilien. Z.B. bluesign®, Cradle to Cradle, FAIRTRADE Certified Cotton, GOTS Global Organic Textile Standard, Made in Green by OEKO-TEX®, Naturtextil IVN zertifiziert BEST, Öko-Tex Standard 100, ÖkoControl, BCI, bioRe, EZA - Fairer Handel GmbH, Hautsache Körperverträglich - medizinisch getestet und schadstoffgeprüft, Naturleder IVN zertifiziert, OCS 100.
- Kostümanfertigungen werden von regionalen Schneider:innen produziert.
- Eigene Maßnahmen

Bei der Beauftragung externer Dienstleistungen ist nachweislich der Ressourceneinsatz insbesondere auch bei der Mobilität zu minimieren. Dienstleister:innen mit geringerer Transportbelastung sind primär zu beauftragen. (Kriterienprüfung: Schriftlicher Nachweis von Anfragen bei Dienstleister:innen vor Ort). Im Falle unvermeidbarer Beauftragungen von Dienstleister:innen, die nicht aus dem Land oder den Ländern, wo gedreht wird liefern, muss dies explizit begründet werden.

Beurteilung und Prüfung: Eine Dokumentation und Dokumente (z.B. Rechnungen, Fotos, Verträge) der gewählten Maßnahmen sind vorzulegen.

2.2.8 Catering

2.2.8.1 Kommunikation der Green Producing Maßnahmen an Cateringbetriebe

Das Produktionsunternehmen informiert alle Cateringbetriebe über die Umweltstandards der Filmproduktion.

Beurteilung und Prüfung: Das Anschreiben ist vorzulegen.

2.2.8.2 Extern beauftragtes Catering

Dieses Kriterium ist anzuwenden, wenn von dem Produktionsbetrieb ein spezielles Filmcatering bzw. ein Lieferservice beauftragt wird. Alle Catering-Dienstleister:innen erfüllen mindestens eine der folgenden Anforderungen:

- [Österreichisches Umweltzeichen UZ 200 „Eventcatering und Partyservice“](#)
- Schriftliche Vereinbarung über die Einhaltung der MUSS-Kriterien für ein Green Catering gemäß den Anforderungen der aktuellen Österreichischen Umweltzeichen Richtlinie UZ 62 „Green Meetings und Green Events“ (siehe Anhang 3)

Bei Drehs im Ausland muss bei Bedarf ein Cateringunternehmen vor Ort beauftragt werden und/oder werden bei der Beschaffung von Verpflegung vor Ort soziale und ökologische Projekte unterstützt.

Bei der Beauftragung externer Dienstleistungen ist nachweislich der Ressourceneinsatz insbesondere auch bei der Mobilität zu minimieren. Dienstleister:innen mit geringerer Transportbelastung sind primär zu beauftragen. (Kriterienerfüllung: Schriftlicher Nachweis von Anfragen bei Dienstleister:innen vor Ort). Im Falle unvermeidbarer Beauftragungen von Dienstleister:innen, die nicht aus dem Land oder den Ländern, wo gedreht wird liefern, muss dies explizit begründet werden.

Beurteilung und Prüfung: Der Name des Unternehmens wird angegeben und ggf. ist die Vereinbarung vorzulegen.

2.2.8.3 Eigenverpflegung

Wenn keine externe Cateringdienstleistung zugekauft wird oder außerhalb dieser selbst Verpflegung mit eingeschränktem Angebot zur Verfügung gestellt wird, z.B. Kaffeepause mit Kaffee, Tee, Saft, Wasser und Brötchen oder Kuchen, Obst - sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Es wird ausschließlich Mehrweggeschirr (z.B. Tassen, Gläser, Mehrwegbecher, Teller, Schüsseln, Besteck) verwendet.
- Es werden bei Getränken ausschließlich Mehrwegbinde oder Großbinde verwendet.
- Es wird Leitungswasser gratis zur Verfügung gestellt, sofern dieses in Trinkwasserqualität verfügbar ist.
- Für Kaffee oder Tee werden keine Portionsmaschinen mit Einweg-Einzelportionsverpackungen verwendet (ausgenommen kompostierbare Pads ohne Folien-Umverpackung).
- Prinzipiell wird auf Portionsverpackungen verzichtet.

Diese Anforderungen gelten auch für von Sponsoren bereitgestellte Getränke.

Beurteilung und Prüfung: Eine Dokumentation zur Einhaltung des Kriteriums sowie ggf. Nachweise (z.B. Fotos) zur Umsetzung sind vorzulegen.

2.2.8.4 Beheizung mit Strom oder Gaspilzen im Freibereich

Strom oder Gaspilze zur Beheizung (sowie Geräte zur Kühlung) im Freien werden nur in abgeschirmten Bereichen, die eine Abstrahlung einschränken, eingesetzt, wenn diese aus klimatischen Gründen zwingend erforderlich sind. In diesem Fall ist deren Einsatz zeitlich zu minimieren.

Beurteilung und Prüfung: Die vertragliche Vereinbarung mit dem Catering-Unternehmen ist vorzulegen. Die Einsatzzeiten sind zu belegen.

2.2.9 Unterkunft

2.2.9.1 Kommunikation der Green Producing Maßnahmen an Unterkunftsbetriebe

Das Produktionsunternehmen informiert alle Unterkunftsbetriebe über die Umweltstandards der Filmproduktion.

Beurteilung und Prüfung: Das Anschreiben ist vorzulegen.

2.2.9.2 Unterkunftsbetriebe

Die Unterkunftsbetriebe erfüllen mindestens eine der folgenden Anforderungen:

- Umweltzeichen nach ISO Typ 1, EMAS oder ISO 14001
- Andere öffentliche umweltrelevante Auszeichnung mit externer Überprüfung durch Dritte (Ökoprofit, Bio Verband, Klimabündnis etc.)

Nachweisliche Einhaltung umweltbezogener Mindeststandards anhand einer Checkliste für Unterkünfte der [Österreichischen Umweltzeichen Richtlinie UZ 72 „Reiseangebote“](#) (siehe Anhang 4) und Online-Eintrag dieser Checkliste in die [Produktdatenbank](#).

Dieses Kriterium gilt nicht, wenn die Mitarbeitenden bzw. Schauspielenden nachweislich in Apartments untergebracht sind.

Beurteilung und Prüfung: Die Namen der Unterkunftsbetriebe und entsprechende Verträge sowie ggf. Nachweise von Zertifizierungen bzw. der Einhaltung der Checkliste und/oder des Eintrags in die Produktdatenbank sind vorzulegen.

2.2.10 Externe Beauftragung von digitalen Prozessen der Filmproduktion

Unter digitale Filmproduktion fallen Dienstleistungen der Branchen Schnitt, digitale Nachbearbeitung der Bilder, Einarbeitung von visuellen Effekten (VFX), das Vertonen (Sounddesign, Tonschnitt, Tonmischung) sowie die musikalische Unterlegung der Bilder und Mastering und Distribution.

Der bezogene Strom der Dienstleister:innen muss den Anforderungen aus Kapitel 2.1.3.1 Strom entsprechen bzw. muss zumindest ein entsprechendes Angebot eingeholt werden.

Dienstleister:innen müssen nachweisen, dass die von Ihnen vertraglich bezogenen Dienstleistungen (z.B. von AWS, Azure, Google Cloud oder anderen Cloudanbietern) und von Ihnen vertraglich bezogene Projektmanagementsoftware und andere SaaS (Software as a Service) ebenfalls ihren Strombedarf aus 100% erneuerbaren Energieträgern beziehen und zumindest eine Anfrage vorlegen (z.B. Yamdu, Jira).

Die Höhe der Energieverbräuche (Kilowattstunden) sind bei externen Dienstleister:innen anzufragen und anzugeben. Sofern die Dienstleister:innen diese Auskunft verweigern, ist dies durch den Schriftwechsel zu dokumentieren.

Prüfung und Beurteilung: Eine Dokumentation über die Einhaltung dieses Kriteriums ist zusammen mit Unterlagen zur Umsetzung (z.B. Liste der ausgelagerten Dienstleistungen, Stromliefervertrag, SaaS Vertrag, Höhe der Energieverbräuche) vorzulegen.

2.2.10.1 Übersicht der digitalen Prozesse der Filmproduktion

Eine Übersicht wird erstellt, welche digitalen Dienste für die Filmproduktion in Anspruch genommen werden und, ob es sich dabei um eigene IT-Infrastruktur (z.B. Desktop-Computer, Server-Schränke, Rechenzentren) oder externe Dienste (z.B. AWS, Azure, Google Cloud oder andere Cloud-Anbieter:innen) handelt.

Prüfung und Beurteilung: Die Übersicht über die digitalen Dienste wird vorgelegt.

2.2.11 Berechnung der CO₂-Emissionen

Die verursachten CO₂-Emissionen aus folgenden Bereichen werden anhand eines geeigneten CO₂-Rechners berechnet:

- Reisetätigkeiten: Erfassung der zurückgelegten Kilometer je nach Transportmittel für Personen- und Gütertransport
- Verbrauch von Strom, Wärme- und Kälteenergie (sofern diese verfügbar sind): im Produktionsbüro, Studio, Drehort, Aggregate, Datenspeicherung, Server.

Die Daten werden zur Verbesserung der Maßnahmen im Bereich der CO₂-Reduktion verwendet.

Beurteilung und Prüfung: Die CO₂-Berechnung ist vorzulegen.

Die Beschreibung der weiteren Verwendung oder Vorlage eines Aktionsprogrammes wird vorgelegt.

Falls kompensiert wird sollen Kompensationsprojekte positive ökologische und sozio-ökonomische Nebeneffekte haben und eine größtmögliche Transparenz in der Projektabwicklung und Mittelverwendung aufweisen, wie z.B:

- als Certified Emissions Reductions (CER) anerkannte Projekte im Rahmen des Clean Development Mechanism (CDM) des Klimasekretariats der Vereinten Nationen (UNFCCC, <http://cdm.unfccc.int>)
- der Goldstandard (www.cdmgoldstandard.org)
- nationale Klimaschutzprojekte, deren Beurteilungskriterien dem Standard der inländischen Umweltförderung entsprechen (www.climateaustria.at)

ANHANG

Anhang 1

Aus [Kapitel 2.3.9 Kältemittel / Tabelle 6 der Umweltzeichen Richtlinie UZ 80 „Rechenzentren“](#)

Tabelle 6: Zugelassene Kältemittel

Inbetriebnahme der Kälteanlage	Erlaubte Kältemittel	Gültig bis
Vor 01.01.2024	Tabelle 7	31.12.2035
	Tabelle 8, 9	31.12.2030

Tabelle 7: HFO- und HFO/HFKW-Gemische

HFO- und HFO/HFKW-Gemische - Kein Neuanlagenverbot, kein Serviceverbot nach Verordnung (EU) Nr. 517/2014	GWP
R-448A — Solstice@ N40	1387
R-449A— Opteon™ XP40	1282
R-450A— Solstice@ N13	605
R-452B - Opteon™ XL55	698
R-513A — Opteon™ XPIO	631
R-1233zd	4,5
R-1234yf — Opteon™ yf; Solstice® yf	7
R-454A — Opteon™ XL40	4
R-454B — Opteon™ XL41	239
R-454B — Opteon™ XL41	460
R-455A— Soltice@ L40X	148
R-454C — Opteon™ XL20	148

Tabelle 8: HFKW Einstoff Kältemittel

HFKW-Einstoff-Kältemittel— ab 01.01.2015 Phase-down nach Verordnung EU Nr. 517/2014	GWP
R-32 — Difluormethan	675
R-134a — Tetrafluorethan	1430

Tabelle 9: HFKW-Kältemittel Gemische

HFKW-Kältemittel-Gemische — ab 01.01.2015 Phase-down nach Verordnung EU Nr. 517/2014	GWP
R-407A	2107
R-407C	1774
R-407F	1825
R-407H	1495
R-41 OA	2088
R-417A— ISCEON M059	2346
R-437A— ISCEON M049+	1805

Anhang 2

Empfehlungen zu weiteren Materialien und Produktgruppen:

- Metalle: Blei vermeiden.
- Kunststoffe: bei der Neubeschaffung werden nur folgende verwendet: Polypropylen (PP), Polyethylen (PE), Polyamid (PA).
- Polyurethan-Schaumteile dürfen nur verwendet werden, wenn sie ohne F-Gase - FKW, FCKW oder H-FCKW als Treibmittel - erzeugt wurden.
- Sprühfarben werden nicht neu beschafft:
- Materialien und Produkte, die folgende gefährliche Substanzen enthalten, werden nicht neu beschafft: Phthalate, Bisphenol A, Isocyanaten (z.B. im Montageschaum), flammhemmende Ausrüstung (bromierte Flammschutzmittel auf keinen Fall zulässig); PFAS (z.B. imprägnierte Textilien).

Anhang 3

Kriterien aus der Österreichischen Umweltzeichen Richtlinie UZ 62 „Green Meetings und Green Events“ (Stand 2023) des Bereichs 6a. Veranstaltungscatering (ausgenommen Kriterium C6 „Beheizung mit Strom oder Gaspilzen im Freibereich“).

Maßnahme	ja	nein	Nicht vorhanden
<p>Bestellung der Cateringdienstleistung</p> <p>Der/die Lizenznehmer:in oder der/die Veranstalter:in muss das Catering für die Veranstaltung nach den unten genannten Anforderungen bestellen und die Umsetzung kontrollieren.</p> <p>Die Bestellung enthält eine genaue Beschreibung, welche Anforderungen laut den u.g. Kriterien vom Cateringunternehmen eingefordert werden und welche Nachweise vom Cateringpartner erwartet werden.</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Die Bestellung bei dem Catering-Unternehmen und der unterschriebene Auftrag/das unterzeichnete Anbot wird vorgelegt.</p>	<input type="checkbox"/>		
<p>Abfallvermeidung bei der Ausstattung und Dekoration</p> <p>a) Es werden ausschließlich Mehrwegbecher, Mehrweggeschirr¹ (Teller, Schüsseln) und Mehrwegbesteck² verwendet. und</p> <p>b) Verwendung von wieder verwendbaren Tischdecken und</p> <p>c) Verwendung von wieder verwendbarer oder kompostierbarer Dekoration. Wenn kompostierbare Dekoration eingesetzt wird, so ist sicher zu stellen, dass sie nach Ende der Veranstaltung über die getrennte Sammlung für Bioabfälle erfasst und entsorgt wird.</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Die vertragliche Vereinbarung mit dem Catering-Unternehmen wird vorgelegt.</p>			
<p>Mehrwegverpackung oder Großverpackung bei Getränken</p> <p>a) Einkauf von Getränken ausschließlich in Großgebinden und /oder Mehrweggebinden³ und Ausschank aus diesen. b) Keine Verwendung von Portionsmaschinen mit Einweg-Einzelportionsverpackungen für Kaffee oder Tee.</p> <p>Dieses Kriterium gilt auch für von Sponsoren bereitgestellte Getränke.</p> <p><i>Beurteilung und Prüfung:</i> Die vertragliche Vereinbarung mit dem Catering-Unternehmen wird vorgelegt.</p>			

¹ Bei Events, die nicht in einem Gebäude stattfinden und/oder bei denen **aus behördlichen Vorschriften** der Einsatz von Mehrwegsystemen nicht erlaubt ist, ist in Ausnahmefällen auch der Einsatz von Einweggeschirr (Teller, Schüsseln) möglich, wenn dieses entweder aus Pappe ist oder aus biologisch abbaubarem Kunststoff (Europäische Norm EN 13432; Kompostierbarkeitszeichen) aus nachwachsenden Rohstoffen. Biologisch abbaubares Biokunststoffgeschirr muss mit einem **Pfandsystem** angeboten und in der besten örtlich möglichen Form der Entsorgung zugeführt werden (idealerweise Biogasanlage, Kompostierung). Es muss begründet und an die Gäste kommuniziert werden, warum keine andere Form des Geschirreinsatzes möglich ist.

² Bei Events, die nicht in einem Gebäude stattfinden, ist der Einsatz von Einwegbesteck möglich, wenn dieses aus Holz oder biologisch abbaubar ist (Europäische Norm EN 13432; Kompostierbarkeitszeichen) und begründet werden kann, warum keine andere Form des Besteckeinsatzes möglich ist.

³ Mehrweggebinde sind wieder befüllbare Fässer, Container, Tanks, etc. z.B. in Zapfanlagen oder Getränke in Mehrwegflaschen. Als Großgebinde wird eine Verpackung ab 2,5 l angesehen, wie z.B. Kanister, Bag in Box, etc. Ausgenommen: Wein, Sekt, Schaumweine u. Ähnl. Hier gilt 0,75l oder größer und Spirituosen - hier ist das größtmögliche verfügbare Gebinde, aber keine Portionsverpackungen, zu verwenden). Wenn **aus Gründen der Produktverfügbarkeit** der Einsatz von Großgebinden oder Mehrwegsystemen nicht möglich ist, sind die Getränkegebinde getrennt zu sammeln und dem Recycling zuzuführen. **Unter** Produkt versteht man in diesem Zusammenhang die Getränkeart gemäß Definition im Lebensmittelbuch (im Sinne der Subkategorien), siehe <http://www.lebensmittelbuch.at/>. Als verfügbar gilt ein Produkt, wenn es am Markt angeboten wird. **Es muss begründet werden**, warum kein anderes Produkt / keine andere Form des Gebindeinsatzes möglich ist. Ein Sponsoringvertrag ist nicht als Einschränkung der Produktverfügbarkeit anzusehen.

Entsorgung von Lebensmittelabfällen

Lebensmittel- und Speiseabfälle werden einer sachgerechten umweltverträglichen Entsorgung zugeführt (je nach Möglichkeit Biogasanlage oder Kompostierung).

Beurteilung und Prüfung: Das entsprechende Abfallkonzept ist vorzulegen (es kann auch das Abfallkonzept der Location oder der Veranstaltung sein, wenn passend).

Energieeinsparung bei der Kühlung

Es werden bei der Veranstaltung keine „Open Front Cooler“ verwendet.

Beurteilung und Prüfung: Die vertragliche Vereinbarung mit dem Catering-Unternehmen wird vorgelegt.

Leitungswasser als Service für die Teilnehmenden

Während der Veranstaltung wird für die Teilnehmenden kostenlos Leitungswasser zur Verfügung gestellt.

Beurteilung und Prüfung: Die Umsetzungsweise wird erklärt.

Saisonale regionale Lebensmittel

Zwei Hauptzutaten sind saisonal frisch verfügbar⁴ oder traditionell saisonal verwendet (z.B. Gans zu Martini, Wild im Herbst) und regional⁵ erzeugt.

Beurteilung und Prüfung: Die Erzeugnisse und Erzeuger werden genannt und sind im finalen Auftrag an den Caterer enthalten.

Regionale Getränke

Zwei mengenmäßig relevante Getränke sind aus regionaler⁶² Erzeugung.

Beurteilung und Prüfung: Die Erzeugnisse und Erzeuger werden genannt und sind im finalen Auftrag an den Caterer enthalten.

Biologische Produkte

Ein Getränk und eine Hauptzutat sind bio-zertifiziert.

Beurteilung und Prüfung: Die Produkte werden genannt und sind im finalen Auftrag an den Caterer enthalten.

Fair gehandelte Produkte

Bei Produkten, die aus dem globalen Süden importiert werden (z. B. Kaffee, Schwarztee, Kakao, Säfte aus nicht regionalen Früchten, Schokolade, Bananen und andere exotische Früchte/Gemüse, Reis...), wird mindestens ein als ethisch, sozial und ökologisch verträglich zertifiziertes Produkt angeboten oder verwendet.

Beurteilung und Prüfung: Die Produkte werden genannt und sind im finalen Auftrag an den Caterer enthalten.

⁴ Saisonal: das Produkt wächst in der Region, in der die Veranstaltung stattfindet zu seiner typischen Jahreszeit. In den Wintermonaten (Jänner-März) sind auch Lagerprodukte oder konservierte Produkte aus der Herbsterte (Erdäpfel, Kürbis, Kraut, Karotten, Kohl u. Ähnl.) zulässig.

⁵ regional: Die Hauptproduktion des Lebensmittels (Anbau, Aufzucht, Ersterzeugung, etc.) liegt innerhalb einer Distanz von rd. 150 km (in Grenzregionen auch außerhalb Österreichs) **vom Veranstaltungsort**. Eine regionale Abfüllung, Verkaufsstätte oder Vertriebsniederlassung allein ist nicht ausreichend. Die Herkunft kann nachgewiesen werden.

Umweltschutz bei Meeresfisch und Meeresfrüchten

Alle verwendeten Meeresfische und Meeresfrüchte sind keine bedrohten Fischarten und stammen bei Wildfang mit MSC (Marine Stewardship Co uncil) Gütesiegel oder aus bio-zertifizierter Aquakultur.

Beurteilung und Prüfung: Die Erzeugnisse und Erzeuger werden genannt und sind im finalen Auftrag an den Caterer enthalten.

Tier- und Artenschutz

Es werden keine aus Sicht des Tier- und Artenschutzes bedenklichen Lebensmittel verwendet (z.B. bedrohte Fischarten aus Wildfang wie Blauflossenthunfisch, Hai oder Wal; Kaviar, Schildkröten, Gänsestopfleber, Froschschenkel etc.).

Beurteilung und Prüfung: Die vertragliche Vereinbarung mit dem Catering-Unternehmen sowie die Speisekarte oder der finale Cateringauftrag werden vorgelegt.

Eier

Alle verwendeten Eier (Frischeier) stammen zumindest von Legehennen aus Freilandhaltung.

Beurteilung und Prüfung: Die Bezugsquelle wird genannt.

Vegetarisches Gericht

Mindestens ein vegetarisches oder veganes Gericht wird angeboten.

Beurteilung und Prüfung: Die vertragliche Vereinbarung mit dem Catering-Unternehmen sowie die Speisekarte oder der finale Cateringauftrag werden vorgelegt.

Mitarbeiter:inneninformation

- a) Alle Mitarbeitende, die zum Catering beitragen (u.a. Einkauf, Küche, Service), sind über die Kriterien informiert.
- b) Alle Mitarbeitende vor Ort sind ggf. über die Jugendschutzbestimmungen informiert und werden aufgefordert diese einzuhalten.

Beurteilung und Prüfung: Die vertragliche Vereinbarung mit dem Catering-Unternehmen wird vorgelegt und die Umsetzungsweise erklärt.

Kommunikation der besonderen Qualität des Catering-Angebots nach außen

- a) Die (Erzeuger:innen der) regionalen Lebensmittel/Getränke werden auf den Speise- / Menü- oder Tischkarten angeführt (Herkunftskennzeichnung).
- b) Auf die besondere Qualität des Catering-Angebots wie z.B. saisonale oder ökologische Produkte, MSC Fisch, fair gehandelte Produkte etc. wird direkt (auf Tischkarten, Tageskarten, Speisekarten, etc.) hingewiesen.
- c) Alle Service-Mitarbeitende sind eingeschult und können die Gäste auch mündlich informieren.

Beurteilung und Prüfung: Die vertragliche Vereinbarung mit dem Catering-Unternehmen sowie Speisekarten/Tischsteher etc. werden vorgelegt oder die Umsetzungsweise erklärt (z.B. die Abbildung der entsprechenden Gütesiegel).

Anhang 4

Maßnahmenkatalog Unterkunft – für nicht zertifizierte Betriebe

Zusätzlich zu den verpflichtenden Grundbedingungen (rosa eingefärbt) muss mindestens die Hälfte der weiteren Kriterien erfüllt werden.

Maßnahme	ja	nein	Nicht vorhanden
Verpflichtende Grundbedingungen			
Abwässer Unsere Abwässer werden gesetzeskonform entsorgt (Kanalanschluss oder andere behördlich genehmigte Klärung).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abfallentsorgung Wir trennen unsere Abfälle für eine entsprechende Entsorgung laut unseres Abfallwirtschaftsverbandes / Entsorgers.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beschäftigung von MitarbeiterInnen Alle unsere MitarbeiterInnen sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen angemeldet und versichert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weitere Kriterien			
Energie			
Heizung Wir heizen nicht mit Kohle, Schwerölen, Kohlebriketts. Wir haben keine Elektrodirektheizung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beleuchtung Die Beleuchtung in unserem Betrieb ist zumindest zum Teil energiesparend. Beispiele: Energiesparlampen/LEDs etc. oder Steuerung durch Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder etc.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Strom Die Strom in unserem Betrieb kommt aus erneuerbaren Quellen (Wasserkraft, Solarenergie, Biomasse oder Windenergie - siehe Stromrechnung!). Oder/und wir erzeugen selbst umweltfreundlichen Strom (Photovoltaik...).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Heizung/Warmwasser/Kühlung Für die Heizung und/oder das Warmwasser und/oder die Klimatisierung verwenden wir erneuerbare Energie. z.B.: Solarenergie, Biomasse, Geothermie. Oder: Unser Betrieb ist an ein Fern- oder Nahwärmenetz angeschlossen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wasser/Abwasser			
Wasser sparende Technik Wir sparen Wasser. Bei Armaturen und Duschen (z.B. durch Spararmaturen, Durchflussbegrenzer, Perlstrahler etc.). Oder/und WCs (automatischen Spülstopp oder ein 2-Tasten-System etc. oder wasserlose WCs).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Handtuch/Bettwäschewechsel Handtücher und Bettwäsche werden nicht automatisch täglich gewechselt, sondern nur bei Bedarf. Die Gäste werden darauf hingewiesen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Chemie			
Reinigungsmittel Wir verwenden umweltfreundliche Reinigungsmittel mit einem Umweltgütesiegel (z.B.: Österreichisches Umweltzeichen, Blauer Engel, Nordischer Schwan, EU-Ecolabel) oder Reinigungsmittel, die in der Liste von „die umweltberatung“ gelistet sind. Diese Produkte verwenden wir:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abfallvermeidung			
Mehrweggebinde in der Gastronomie Die meisten Getränke schenken wir aus Mehrwegflaschen oder großen Einheiten wie Containern oder Fässern aus. Wir verkaufen hauptsächlich Getränke in Mehrwegflaschen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahme	ja	nein	Nicht vorhanden
Portionsverpackungen Beim Essen verwenden wir keine oder nur vereinzelt Portionspackungen (Butter, Marmelade, Honig, Obers, Kaffee kapseln etc.). Im Bad stellen wir keine einzeln verpackten Hygieneartikel (Duschgel, Shampoo etc.) zur Verfügung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einweggeschirr Im Restaurant / Service verwenden wir kein Einweggeschirr oder -besteck.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abfallentsorgung			
Abfalltrennung Wir trennen 3 oder mehr Abfallfraktionen (Glas, Papier, Metall, Kunststoff, Biomüll, Altöl...)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kompostierung Küchen- und/oder Gartenabfälle werden im Betrieb kompostiert oder über die Biotonne entsorgt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abfallbehälter in den (Damen-)Toiletten Zumindest in den Damentoiletten sind Abfallbehälter aufgestellt und die Gäste werden aufgefordert, Abfälle entsprechend zu entsorgen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gastronomie / Lebensmittel			
Saisonale und regionale Lebensmittel Unser Speisenangebot ist auf frische saisonal und regional verfügbare Lebensmittel abgestimmt. Wir kochen mit regelmäßigem Wechsel entsprechend dem frischen Angebot der Saison. Wir verwenden keine „exotischen“ Lebensmittel außerhalb der Saisonzeiten (z.B. Erdbeeren oder Spargel im Winter).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Biologische Lebensmittel / Getränke Wir verwenden Lebensmittel oder Getränke aus kontrolliert biologischem Anbau.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Produkte aus Fairem Handel Wir bieten Produkte aus Fairem Handel an (z.B. Kaffee, Tee, Saft, Schokolade, Obst).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bereitstellung von Information Folgende Informationen werden von uns in unserem Betrieb und auf der Webseite (wenn vorhanden) sichtbar kommuniziert (auflegen, Aushänge etc.)			
Umgebungspläne, Wanderkarten, Radwanderkarten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Informationen zu Ausflugszielen mit Natur-/Kultur-/Umweltbezug	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Informationen zu umweltfreundlicher Anreise	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fahrpläne für öffentliche Verkehrsmittel	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bereitstellung von Mobilitäts-Service			
Fahrradverleih Wie verleihen selbst Fahrräder oder wir arbeiten mit einem nahe gelegenen Fahrradverleih zusammen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Shuttledienste Wir bieten unseren Gästen Shuttledienste an bzw. wir organisieren unseren Gästen Shuttlefahrten von externen Partnern (z.B. Bahnabholung, Bringen zu und Abholen von Wanderausgangspunkten etc.).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Barrierefreiheit Wir haben zumindest ein barrierefreies Zimmer/Appartement. Wir achten auch in anderen Bereichen auf barrierefreie Gestaltung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Regionale und Soziokulturelle Aspekte			
Unser Betrieb ist inhabergeführt oder gehört zu einer nationale Kette	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unser Betrieb hat weniger als 200 Betten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unser Betrieb passt architektonisch in die Gegend und Landschaft und stört das Landschaftsbild nicht. Oder Unser Betrieb entspricht der regionaltypischer Architektur.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Maßnahme	ja	nein	Nicht vorhanden
Lokale MitarbeiterInnen (auch) in Führungspositionen Wir bevorzugen (auch für Führungspositionen) MitarbeiterInnen aus der Region.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schulungen der MitarbeiterInnen Alle unsere MitarbeiterInnen werden regelmäßig in umweltfreundlichem Verhalten geschult (Abfalltrennung, Energie- und Wassersparen etc.).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unterzeichnung des „Code of Conduct“ Wir haben den Kinderschutzkodex (Tourism Child-Protection Code) zur eindeutigen und präventiven Ablehnung sexueller Ausbeutung von Kindern unterzeichnet und setzen die dort geforderten Maßnahmen um (http://www.thecode.org , für Österreich: www.ecpat.at).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Integration Unser Betrieb nimmt an einem sozialen Integrationsprojekten von Randgruppen (Behinderte, Langzeitarbeitslos, Suchtprävention, MigrantInnen etc.) teil.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Eigene Maßnahmen:			